

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

(Transparenz-Finanzinformationsgesetz
Geldwäsche – TraFinG Gw)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

Rue du Champs de Mars 23
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail: recht@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt zwar die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, die praktische und digitale Nutzbarkeit des Transparenzregisters zu verbessern. Allerdings plädieren wir dringend dafür, den laufenden Prozess der Novellierung der geldwäscherechtlichen EU-Vorgaben abzuwarten. Die EU-Kommission wird aller Voraussicht nach noch im ersten Quartal 2021 Vorschläge für eine grundlegende Neuausrichtung des EU-Rechtsrahmens vorlegen. Der Ausgang dieses Gesetzgebungsverfahrens wird darüber entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang das nationale Recht anzupassen ist. Daher besteht das Risiko, dass unabhängig davon beschlossene Änderungen zeitnah wieder zurückgenommen bzw. korrigiert werden müssen. Das wäre für die Unternehmen mit erheblichen administrativen Aufwendungen verbunden.

Inhaltlich wird vor allem die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung aller Unternehmen zur Meldung von wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister kritisch gesehen. Dies würde zu einer unnötigen (Doppel-)Belastung der Unternehmen führen, wenn sich die (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen Registern ergeben. Auch hier muss daher abgewartet werden, welche europarechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Transparenzregister zukünftig gelten werden.

Die bloße Umstellung des Transparenzregisters zu einem Vollregister und die Einrichtung einer elektronischen Schnittstelle greifen als Instrumente auch zu kurz. Konsequenter wäre eine in anderen Mitgliedstaaten bereits erfolgreich praktizierte Vollvernetzung aller relevanten Register. Es wäre ein entschlossener Schritt, durch den die effiziente Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Verpflichteten entscheidend vorangebracht werden könnte. Auch die Belastung für die Unternehmen ließe sich durch eine Vollvernetzung der Register spürbar reduzieren (siehe unter II).

Zu begrüßen sind die GwG-Anpassungen zu einer gesetzessystematisch klareren Abgrenzung zwischen der Erhebung von Angaben betreffend die Identität einer Person sowie der Überprüfung dieser Angaben. Andere Änderungsvorschläge sollten hingegen nochmals auf den Prüfstand gestellt werden. Das gilt vor allem für die beabsichtigte Streichung der Ausnahmenvorschrift für börsennotierte Unternehmen im Kontext der Verpflichtung, den wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Aber auch die Änderungen zur Bestimmung der fiktiv wirtschaftlich Berechtigten und zu den Modalitäten der Erhebung der Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten begegnen Bedenken.

Darüber hinaus sollte die Überarbeitung des Geldwäschegesetzes zum Anlass genommen werden, ein weiteres wichtiges Thema aufzugreifen. Die durch die COVID-19-Pandemie auf unbestimmte Zeit fortbestehenden Einschränkungen unterstreichen die Notwendigkeit, zügig einen rechtssicheren Rahmen für die Anerkennung von digitalen Identifizierungsmethoden zu schaffen.

I. Einleitung

Der Gesetzentwurf führt zu einer Doppelbelastung der Unternehmen und lässt die anstehende Novellierung der EU-Geldwäschevorgaben unberücksichtigt.

Die Zielsetzung des Gesetzes, eine Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters zu schaffen, ist zwar zu begrüßen. Allerdings ist das Mittel, alle Unternehmen zu einer Meldung an die registerführende Stelle zum Transparenzregister zu verpflichten, nicht sachgerecht. Die Pflicht führt zu einer unnötigen (Doppel-)Belastung der Unternehmen.

Die vorgesehene Einführung des Vollregisters soll durch Streichung der Meldefiktion gem. 20 Abs. 2 GwG (Artikel 1 Nr. 18 lit. c) und somit der Begründung einer umfassenden Meldepflicht aller in § 20 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Vereinigungen erreicht werden. Die Zielrichtung der Maßnahme ist zwar nachvollziehbar, aber vor allem für die Vereinigungen mit signifikantem Aufwand verbunden, auf die die Meldefiktion bislang Anwendung findet. Das trifft auf nahezu alle Unternehmen des Versicherungssektors zu. Zum einmaligen Meldeaufwand kommt der laufende Aufwand hinzu, den Meldebestand im Transparenzregister auf dem aktuellen Stand zu halten, z. B. bei einem Wohnortwechsel.

Wenn die an das Transparenzregister zu meldenden Informationen bereits aus anderen Registern ersichtlich sind, ist eine Verpflichtung zur Meldung an das Transparenzregister nicht weiterführend. Die Pflicht führt aber zu einer Doppelbelastung. Das Gesetz hat diese Doppelbelastung bislang durch die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG vermieden. Die Gesetzesbegründung zur Einführung des § 20 Abs. 2 GwG führt aus (BT-Drucks. 18/11555, S. 128):

„Eine nochmalige separate Meldung an das Transparenzregister wäre redundant. Die Regelung soll damit sicherstellen, dass keine Doppelbelastung der Unternehmen durch Mehrfachmeldungen und nicht zwingend gebotene zusätzliche Mitteilungspflichten eintritt. Die Regelung trägt damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Bemühen um geringstmögliche Belastung der Wirtschaft Rechnung.“

Dieser Begründung ist weiterhin zuzustimmen.

Bei Versicherungsunternehmen ist regelmäßig auf die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft als die fiktiv wirtschaftlich Berechtigten abzustellen. Diese ergeben sich bereits aus dem Handelsregister, sodass ein Mehrwert einer zusätzlichen Meldung zum Transparenzregister auch aus geldwäschepräventiver Sicht nicht ersichtlich ist.

Hinzu kommt, dass für Versicherungsunternehmen eine Transparenz der Beteiligungsverhältnisse – auch unabhängig von einer Börsennotierung, für die das EU-Recht schon bislang eine Ausnahme vorsieht – bereits aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen sichergestellt ist. Das Versicherungsaufsichtsrecht setzt voraus, dass bedeutende Beteiligungen im Rahmen der sog. Inhaberkontrolle der Aufsichtsbehörde (insbesondere der BaFin) unverzüglich anzuzeigen und von dieser zu beurteilen sind (§ 17 Abs. 1 und 4 S. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). U. a. sind Beteiligungen, die die Schwelle von 20 % erreichen oder überschreiten, anzuzeigen. Etwaige Strohmann-Konstellationen können damit bei Versicherungsunternehmen nicht entstehen. Für Versicherungsunternehmen sollte daher – bereits auf Ebene der europäischen Vorgaben – eine Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten gelten.

Zudem ist auch die im Entwurf angeführte Berechnung der Erfüllungsaufwände zu hinterfragen. Mit der aktiven Meldepflicht ins Transparenzregister müssen die bisher gemäß § 20 Abs. 2 GwG von der (doppelten) Pflicht de facto „befreiten“ Vereinigungen zukünftig an zwei Register melden. Eine Überkompensation durch die unten beschriebene Schnittstelle erscheint sehr fraglich.

An der bislang bestehenden Mitteilungsfiktion sollte daher festgehalten werden, um eine unnötige Doppelbelastung der Unternehmen zu vermeiden. Über den Versicherungssektor hinaus würde dies alle Unternehmen treffen, die anderenfalls von der Mitteilungsfiktion Gebrauch machen, und somit gerade auch Mittelstands-Unternehmen unnötig belasten.

Ungeachtet von der inhaltlichen Bewertung sollte zumindest von einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen abgesehen werden, solange die anstehende Novellierung der EU-Geldwäschevorgaben nicht abgeschlossen ist. Die EU-Kommission sieht in ihrem Aktionsplan eine weitreichende Novellierung der EU-Geldwäschevorgaben vor. Bislang ist unklar, welche Vorgaben für das Transparenzregister und die Unternehmenspflichten das vorrangige EU-Recht künftig beinhalten wird. Diese Entwicklung sollte abgewartet werden.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Positionierung sind aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft die folgenden Anmerkungen zum Gesetzentwurf angezeigt:

II. Transparenzregistervernetzung – Ausbau des Transparenzregisters zum Vollregister

Die Zielrichtung der vorgeschlagenen Umstellung zum Vollregister ist zwar zu unterstützen, schöpft das Potential einer weiter reichenden Verfahrensvereinfachung aber nicht vollumfänglich aus.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt grundsätzlich den beabsichtigten Ausbau des Transparenzregisters von einem Auffangregister zu einem Vollregister als Schritt in die richtige Richtung. Die bisherige nicht-Schnittstellen-gestützte Benutzung des Transparenzregisters sorgt bei vielen Verpflichteten, insbesondere auch des Versicherungssektors, für erhebliche und vermeidbare manuellen Aufwände. Auch die europäische Vernetzung erscheint sinnvoll, da sich Sachverhalte ggf. nicht nur auf ein Land beschränken. Allerdings bleiben die einzelnen Bausteine der Neukonzeption hinter dem zurück, was zu einer möglichst praktikablen und praxisgerechten Nutzbarkeit des Transparenzregisters möglich und auch umsetzbar wäre. Im Einzelnen:

Bei einem Ausbau des Transparenzregisters zum Vollregister wäre es konsequent, dass sich die Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht bzw. der Pflicht zur Identitätsüberprüfung des wirtschaftlich Berechtigten ohne Einschränkung auf den Transparenzregisterauszug stützen können. Nach der in Artikel 1 Nr. 13 lit. d) des Entwurfs vorgesehenen Neufassung des § 12 Abs. 3 GwG ist der Verpflichtete jedoch nur eingeschränkt exkulpiert. Eine Exkulpation soll nur dann erfolgen, wenn keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, seiner Stellung als wirtschaftlich Berechtigtem oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Abs. 2 GwG hindeuten: Diese Einschränkung ist für die Verpflichteten aufgrund der unbestimmten und offenen Gesetzesformulierung mit dem bußgeldbewehrten Risiko einer Fehleinschätzung verbunden. Das kann in der Praxis dazu führen, dass sich Verpflichtete regelmäßig zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen gezwungen sehen.

Mit der Schaffung einer Schnittstelle für den automatisierten Zugang zum Transparenzregister für privilegierte Verpflichtete (Artikel 1 Nr. 21 lit. b) soll weiteres Effizienzsteigerungspotential der Vollregisterlösung ausgeschöpft werden. Diese gesetzgeberische Intention wird nachdrücklich unterstützt. Die bloße Einrichtung einer Schnittstelle dürfte in der Praxis ohne weitere flankierende Maßnahmen allerdings zu kurz greifen, um das bisherige Verfahren effizienter zu gestalten. Wichtig ist vor allem, dass die jetzige Situation mit Medienbrüchen und Wartezeiten (einloggen, beantragen, ausloggen, auf Freigabe warten, manuell prüfen, etc.) durch eine weitgehende Automatisierung verbessert wird. Das sollte in der Praxis so aussehen, dass im Rahmen jeder Anfrage systemseitig die Berechtigung und Freigabe unmittelbar und in Echtzeit geprüft und bewilligt wird. Ob das vorgesehene Schnittstellenkonzept diesen Anforderungen gerecht wird, kann anhand der Gesetzesformulierung in § 23 Abs.3 GwG-E nicht beurteilt werden.

Die anstehende europaweite Transparenzregistervernetzung sollte als Chance für eine Vernetzung des Transparenzregisters mit den in § 20 Abs. 2 GwG genannten Registern genutzt werden.

Angesichts der vorstehend skizzierten Probleme und Unklarheiten möchten wir nochmals anregen, eine Vollvernetzung des Transparenzregisters nach dem Vorbild des österreichischen „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes“ (WiEReG) in Erwägung zu ziehen. Eine derartige Lösung bietet eine Reihe von Vorteilen:

- Durch die Vernetzung des Wirtschaftliche Eigentümer Registers mit dem österreichischem Firmenbuch sind durch die direkte Verfügbarkeit der Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen eine Reihe von Vereinigungen von der Meldepflicht befreit. Das gilt beispielsweise auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und kleine Versicherungsvereine (§ 6 Abs. 4 WiEReG).
- Eine entsprechende Vernetzung des Transparenzregisters mit dem Handelsregister könnte die gleichen Erleichterungen schaffen, ohne auf eine Meldefiktion zurückgreifen zu müssen. Insbesondere entfielen der Aufwand doppelter Meldungen an das Handelsregister und das Transparenzregister, wenn – wie häufig – auf gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 Abs. 2 S. 5 GwG) abzustellen ist (vgl. i. d. S. § 5 Abs. 5 WiEReG).

- Verpflichtete können zudem einen vollständigen erweiterten Registerauszug nach § 9 Abs. 5 WiEReG anfordern. Dieser erhält zusätzlich eine Darstellung der für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers relevanten Beteiligungsstruktur.
- Im Rahmen der Anforderung eines vollständigen erweiterten Registerauszugs können seit November 2020 auch ggf. „Compliance-Packages“ eingesehen und heruntergeladen werden (§ 9 Abs. 5a WiEReG). Auf Basis der enthaltenen Dokumente und Nachweise können die wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen der Anwendung des risikobasierten Ansatzes überprüft werden.
- Mit der Einsichtnahme in einen vollständigen erweiterten Registerauszug ist die Anforderung an den Verpflichteten erfüllt, durch angemessene Maßnahmen die festgestellte Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz i.V.m. § 11 WiEReG).
- Der Zugang zum Wirtschaftliche Eigentümer Register wird mittels einer Webservice-Schnittstelle des WiEReG-Managementsystem für den automatisierten Abruf von Auszügen hergestellt. Nach § 17 WiEReG können pauschale Nutzungsentgelte vereinbart werden.

III. Weitere Änderungen

1. Streichung der Ausnahmvorschrift für wirtschaftlich Berechtigte börsennotierter Gesellschaften (Artikel 1 Nr. 5 lit. b) aa) - § 3 Abs. 2 S. 1 GwG-E)

Die geplante Streichung der Ausnahmvorschrift für börsennotierte Gesellschaften bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten gem. § 3 Abs. 2 S. 1 GwG sollte nochmals überdacht werden. Entgegen der Gesetzesbegründung handelt es nicht nur um eine Maßnahme zur Schaffung von Rechtsklarheit und -sicherheit für die Verpflichteten, sondern um eine über europäische Vorgaben hinausgehende Verschärfung.

Die Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers nach Artikel 3 Nr. 6 lit. a) i) S. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 klammert juristische Personen aus, die an einem geregelten Markt notiert sind und die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegen.

Für diese Gesellschaften ist nach dem klaren Wortlaut der Richtlinie kein wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln. Diese Auslegung des § 3 Abs. 2 S. 1 GwG wird auch von der BaFin geteilt. Abschnitt III. 5.2.2.1 der Auslegungs- und Anwendungshinweise stellt klar, dass börsennotierte Gesellschaften aufgrund der schon bestehenden Transparenz bezüglich Eigentumsstruktur und Stimmrechtsanteilen vom Anwendungsbereich der Pflicht, einen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu identifizieren, ausgenommen sind. Dementsprechend entspricht der Hinweis in der Gesetzesbegründung (S. 39), dass wirtschaftlich Berechtigte bei börsennotierten Gesellschaften bislang nach der allgemeinen Regelung des Absatzes 1 zu bestimmen sind, nicht der geltenden Rechtslage. Die wirtschaftlich Berechtigten sind insoweit aktuell nicht zu ermitteln. Die Ausnahme sollte aufgrund der ohnehin bestehenden Transparenz im Einklang mit der Richtlinie bestehen bleiben.

2. Erfassung aller fiktiv wirtschaftlich Berechtigten (Artikel 1 Nr. 5 lit. b) bb) - § 3 Abs. 2 S. 5 GwG-E)

Die Änderung in § 3 Abs. 2 S. 5 GWG-E, wonach sämtliche gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte anzusehen sind, sollte hinterfragt werden. Zum einen kann im Gegensatz zu tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten eine praktisch unbegrenzte Vielzahl an fiktiv wirtschaftlich Berechtigten bestehen. Im Besonderen gilt dies für die PartGG, die auf einen großen Teilhaberbestand (etwa Großkanzleien) ausgelegt ist. Zum anderen führt die Klarstellung zu keinem ersichtlichen Mehrwert. Anders als die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten sind die fiktiv wirtschaftlich Berechtigten aus den bestehenden Registern zu erkennen. Dementsprechend lassen die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin (Abschnitt III. 5.2.2.2) die Erfassung einer Person ausreichen, wenn mehrere Personen den Tatbestand des fiktiv wirtschaftlich Berechtigten erfüllen. Diese praxis- und risikogerechte Vorgehensweise sollte unbedingt aufrechterhalten werden.

Die Pflicht zur Erfassung einer Vielzahl fiktiv wirtschaftlich Berechtigter hätte auch Auswirkungen auf die Datenstruktur der verpflichteten Unternehmen: Die (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten sind in die Datenstrukturen des Unternehmens aufzunehmen, um z. B. einen laufenden Abgleich mit „PEP-Listen“ sicherzustellen. Diese Datenstrukturen sind häufig an der Definition (tatsächlich) wirtschaftlich Berechtigter orientiert. Ausgehend von der Regel-Voraussetzung, Kapital- oder Stimmrechtsanteile von mehr als 25 % zu halten/kontrollieren (§ 3 Abs. 2 GwG), sind sie daher mitunter auf maximal drei Personen als wirtschaftlich Berechtigte ausgelegt. Eine Änderung in

den technischen Systemen würde einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand der verpflichteten Unternehmen erfordern, der als zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen wäre.

3. Risikobasierter Ansatz (Artikel 1 Nr. 6 - § 3a GwG-E)

Die mit der Einfügung des § 3a intendierte stärkere Verankerung des risikobasierten Ansatzes im Geldwäschegesetz ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte die in Absatz 1 S. 2 enthaltene Einschränkung, dass die nachfolgenden Abschnitte des GwG von diesem Grundsatz unberührt bleiben, hinterfragt werden. Diese Formulierung könnte suggerieren, dass u. a. die Vorschriften zu den internen Sicherungsmaßnahmen und zu den Sorgfaltspflichten unabhängig vom jeweils bestehenden Risiko wortlautgetreu umzusetzen sind. Wir interpretieren den Grundsatz des risikobasierten Ansatzes dagegen so, dass die GwG-Vorgaben risikobasiert auszulegen sind. Das kann dazu führen, dass die Umsetzung bestimmter gesetzlicher Anforderungen bei risikoorientierter Betrachtung nicht geboten ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin. Diese sehen beispielsweise in Abschnitt III. 5.1.6 unter Bezugnahme auf den risikobasierten Grundsatz Erleichterungen bei der Überprüfung der Identität von natürlichen Personen vor, die nicht im Einklang mit dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG stehen. Dem sollte der Wortlaut des § 3a GwG-E entsprechend Rechnung tragen, um eine risikobasierte Auslegung nicht auszuschließen, sondern zu ermöglichen.

4. Erhebung der Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten beim Vertragspartner bzw. bei der auftretenden Person (Artikel 1 Nr. 11 lit. e) - § 11 Abs. 5 GwG-E)

§ 11 Abs. 5 S. 3 1. HS GWG-E verlangt zukünftig, dass die Person und die Daten des bzw. der wirtschaftlich Berechtigten beim Vertragspartner erfragt werden müssen. Die Intention hierfür wird aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Angaben nicht ganz vollständig sind und durch eigene Recherchen in zuverlässigen Quellen ermittelt werden. Die Information gerade beim und nur beim Vertragspartner anzufragen, bedeutet keinen Mehrwert. Es sollte jedem Verpflichteten erlaubt bleiben, den wirtschaftlich Berechtigten aufgrund eigener Recherchen in verlässlichen Quellen (Handelsregister, Gesellschafterliste etc.) zu ermitteln. Vielfach ist der wirtschaftlich Berechtigte auch gar nicht hinter dem Versicherungsnehmer (Vertragspartner) zu suchen, etwa wenn er zulässigerweise nur abstrakt (z. B. „die Erben“) beschrieben ist und sich erst zum Leistungszeitpunkt konkretisiert. In anderen Fällen, etwa der

betrieblichen Altersversorgung werden bestimmte Daten vom Arbeitgeber erfragt werden müssen, es muss jedoch möglich bleiben, die Daten auch beim Versorgungsberechtigten, der nicht der Vertragspartner im Sinne des GwG ist, zu vervollständigen.

Entgegen der Gesetzesbegründung handelt es sich u. E. auch nicht um eine Klarstellung, sondern um eine über die Anforderungen der Geldwäscherichtlinie hinausgehende Einschränkung. Artikel 13 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2015/849 enthält gerade keine Vorgaben darüber, wie bzw. aus welcher Quelle, die zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlichen Daten zu erheben sind.

5. Übergangsregelungen (Artikel 1 Nr. 35)

- Die in § 59 Abs. 7 GwG-E geregelten Fristen für die Erfüllung der Mitteilungspflicht an das Transparenzregister sollen nach unserem Verständnis den Wegfall der Meldefiktion zum 1. August 2021 begleiten. Der Wortlaut des Satz 1 knüpft jedoch an das Nichtbestehen einer Mitteilungspflicht zum 1. August 2021 an. Die Meldefiktion gem. 20 Abs. 2 GwG bewirkt rechtstechnisch aber keine Befreiung von der Meldepflicht, sondern fingiert deren Erfüllung. Daher regen wir an, in § 59 Abs. 7 S. 1 GwG-E auf die juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften abzustellen, bei denen am 1. August 2021 die Voraussetzungen der Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung vorliegen.

Ungeachtet dessen ist für uns die Differenzierung nach verschiedenen Rechtsformen nicht unmittelbar nachzuvollziehen. Eingetragene Personengesellschaften etwa kennen den Gesellschafterbestand sehr genau, in der Regel sind natürliche Personen Gesellschafter. Warum eine längere Umsetzungsfrist vorgesehen ist als bei der GmbH, deren Gesellschafter zwar anhand der Gesellschafterliste ersichtlich sind, bei denen es sich jedoch häufig wiederum um juristische Personen handelt, bleibt unklar. Daher plädieren wir für die Festsetzung einer einheitlichen Mitteilungsfrist bis zum 31. Dezember 2022.

- Die in § 59 Abs. 8 GwG-E vorgesehene Übergangsregelung für die Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen beim Fehlen von Eintragungen im Transparenzregister (§ 23a Abs. 1 S. 4 GwG) ist zu begrüßen. Begründet wird die Regelung mit dem Hinweis, dass Unstimmigkeitsmeldungen nicht das richtige Instrument sind, um in der

Breite das Fehlen von Eintragungen zu beheben und Rechtseinheiten zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht anzuhalten. Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Dieses Argument ist jedoch nicht nur übergangsweise mit Blick auf den Wegfall der Meldefiktion stichhaltig. Daher regen wir an, die Streichung des § 23a Abs. 1 S. 4 GwG in Erwägung zu ziehen, soweit er sich auf fehlende Angaben bezieht. Es scheint nicht sachgerecht, Unternehmen in Form von anlassbezogenen Unstimmigkeitsmeldungen zu verpflichten, Angaben zu anderen Vereinigungen, die ihrer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind, an das Transparenzregister zu übermitteln. Die Überwachung und ggf. Sanktionierung fehlender Meldungen ist vielmehr Aufgabe des Bundesverwaltungsamts. Dem Bundesverwaltungsamt ist gemeinsam mit der registerführenden Stelle auch ein unmittelbarer Abgleich der vorliegenden mit den erforderlichen Angaben möglich, sodass fehlende Angaben systematisch nachverfolgt werden können. Die geldwäscherechtlich verpflichteten Unternehmen würden dagegen nur in Einzelfällen aufdecken können, wenn Angaben anderer Vereinigungen fehlen.

IV. Zusätzliche Anregung

Bestimmung von geeigneten Verfahren zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität von natürlichen Personen

Bislang stehen mit der Videoidentifizierung und der Postidentifizierung lediglich zwei anerkannte und in der Praxis gebräuchliche Methoden zur Verfügung, die auf einen direkten Kontakt zwischen Verpflichteten und Kunden verzichten. Die Identitätsüberprüfung mittels qualifizierter elektronischer Signatur (§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG) hat sich bisher in Ermangelung einer breiten Kundenakzeptanz nicht als vollwertige Alternative im Markt durchsetzen können. Gleichzeitig eröffnet die fortschreitende Digitalisierung von Prozessen neue Möglichkeiten. Im Markt sind zurzeit eine Reihe von verschiedenen Initiativen zu beobachten, die eine rein digitalbasierte und GwG-konforme Identifizierung ermöglichen könnten.

Die Bundeskanzlerin hat im Dezember 2020 dem Thema „Digitale Identitäten“ eine hohe Bedeutung beigemessen und bekräftigt, dass das Angebot für ein rechtssicheres Ausweisen im digitalen Raum stark verbessert werden müsse. In diesem Zusammenhang hat sie auch die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit der Wirtschaft unterstrichen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, dass der Gesetzgeber diesen Appell aufgreift und zusätzliche Möglichkeiten für die digitale Identifizierung schafft. Dies kann durch gesetzliche Regelungen oder durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 GwG erfolgen. Damit könnte ein wichtiger Beitrag geleistet werden, den technologischen Fortschritt für die Modernisierung der Aufsichts- und Geschäftsprozesse nutzbar zu machen und den Wirtschaftsstandort Deutschland digital auf Augenhöhe zu bringen. Für einen weitergehenden Dialog steht die deutsche Versicherungswirtschaft gerne zur Verfügung.

Berlin, den 15.01.2021